



Geschäftsordnung der Landesarmutskonferenz Sachsen-Anhalt

1. Änderungsfassung, Stand: 27.02.2024

- 1.** Die Landesarmutskonferenz Sachsen-Anhalt ist ein in regelmäßigen Abständen tagendes Forum von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften, Verbänden, Vereinen, Initiativen, Selbstvertretungen von Armut betroffener Menschen und wissenschaftlichen Institutionen in Sachsen-Anhalt, die mit ihrer fachlichen Arbeit dazu beitragen, Lösungsansätze zur Vorbeugung und Überwindung von Armut aufzuzeigen und gegenüber der Politik einzufordern.
- 2.** Die Landesarmutskonferenz versteht sich als regionale Initiative zur Nationalen Armutskonferenz. Sie ist ein Forum von Nicht-Regierungsorganisationen zur Vernetzung der Aktivitäten gegen Armut.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über die Entwicklung von Armut und Armutsbekämpfung in Sachsen-Anhalt,
- Förderung gemeinsamer Aktivitäten der beteiligten Verbände und Initiativen zur Bekämpfung von Armut, ihrer strukturellen Ursachen und Folgeerscheinungen,
- Formulierung gemeinsamer Stellungnahmen und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen,
- kritische Begleitung der landesweiten Armutsberichterstattung,
- Kooperation mit der Nationalen Armutskonferenz.

3. Die Landesarmutskonferenz hat folgende Arbeitsstruktur:
- Landesarmutskonferenz,
 - Sprecher*innenrat,
 - Organisationsteam (u.a. bestehend aus Koordinator*innen der Wohlfahrtsverbände AWO, DER Paritätische und DRK).

In dieser Struktur arbeiten die Akteur*innen im Sinne der Zielsetzung zusammen und stimmen sich gegenseitig ab.

4. Die Landesarmutskonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Sie bildet bei Bedarf Fachgruppen, organisiert fachpolitische Foren, Fachtagungen oder Expertenanhörungen.
5. Die Landesarmutskonferenz setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Gästen.
- a) Mitglieder können Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaften, Kirchen, Verbände, Vereine, Initiativen, Betroffenenvertretungen und wissenschaftliche Institutionen sein. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesarmutskonferenz und einem entsprechenden Beschluss des Sprecher*innenrates.
 - b) Mit dem Gaststatus arbeiten in der Landesarmutskonferenz auf Einladung des Sprecher*innenrates weitere Personen und Gruppierungen sowie Gebietskörperschaften beratend und ohne Stimmrecht mit. Hierunter fallen weder politische Parteien noch Fraktionen.

Grundlage der Bündnisarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Das Bündnis tritt allen extremistischen, rassistischen und anderen diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur denjenigen die Mitgliedschaft an, die sich zu dieser Grundordnung bekennen.

6. Die Landesarmutskonferenz kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Onlinekonferenz stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung der Landesarmutskonferenz hinzuweisen. Die Landesarmutskonferenz wählt jeweils für zwei Jahre eine*n 1. Sprecher*in und einen Sprecher*innenrat (3-5 Mitglieder). Die Mitglieder des Sprecher*innenrates wählen aus ihrer Mitte eine*n Stellvertreter*in des bzw. der 1. Sprecher*in. Bei der Wahl des Sprecher*innenrates ist auf unterschiedliche Expertisen und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Die Landesarmutskonferenz ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Im Hinblick auf Beschlüsse hat jedes Mitglied eine Stimme. Um den Konsens zu fördern, aber zugleich Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, werden Entscheidungen mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.

Beschlüsse der Landesarmutskonferenz können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (textliches Beschlussverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des Abs. 5a) beteiligt wurden. Die Entscheidung wird mit mindestens zwei Drittel der innerhalb der vom Sprecher*innenrat gesetzten Frist rückgemeldeten Stimmen getroffen.

Der Sprecher*innenrat vertritt die Landesarmutskonferenz nach außen und beschließt die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser Beschluss des Sprecher*innenrates kann in der Landesarmutskonferenz durch Abstimmung aufgehoben werden. Eine Abstimmung darüber muss von einem Mitglied beantragt werden.

7. Die Landesarmutskonferenz wird von dem*der 1. Sprecher*in oder im Verhinderungsfall von dem*der Stellvertreter*in einberufen. Eine außerordentliche Landesarmutskonferenz muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
8. Die Landesarmutskonferenzen und Fachgruppentreffen sind zu protokollieren.
9. Zu den weiteren Aufgaben des Sprecher*innenrates gehören u.a.:
 - Vor- und Nachbereitung der Landesarmutskonferenzen,
 - Zusammenfassen der Ergebnisse in den Fachgruppen,
 - Sicherstellen der Kommunikation und transparenten Information unter den Mitgliedern und Fachgruppen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Der Sprecher*innenrat wird vom Organisationsteam bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.